

# Polzeiverordnung

zur Aufrechterhaltung der  
öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
auf und an öffentlichen Straßen und  
in öffentlichen Anlagen in Stuttgart

**(Straßen- und Anlagen-Polzeiverordnung  
- StrAnIPoIVO -)  
Vom 9. Mai 2019**

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart  
Nr. 25 vom 21. Juni 2019

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg vom 13. Januar 1992 in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Landeshauptstadt Stuttgart als Ortspolizeibehörde, nachdem der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart durch Beschluss vom 9. Mai 2019 zugestimmt hat, folgende Polizeiverordnung:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Straßen
- § 3 Anlagen
- § 4 Verhalten im Sperrbezirk
- § 5 Plakatieren
- § 6 Hunde
- § 7 Toilettenanlagen
- § 8 Wertstoffentsorgung
- § 9 Zuwiderhandlungen
- § 10 In-Kraft-Treten

## § 1

### Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und deren Einrichtungen, für öffentliche Anlagen und deren Einrichtungen sowie für öffentliche Toilettenanlagen im Stadtgebiet Stuttgart.

(2) Sie gilt ferner im Geltungsbereich des Sperrbezirks gemäß der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution im Innenstadtgebiet von Stuttgart vom 20. Februar 1978.

Der Sperrbezirk wird durch folgende Straßen bzw. Plätze begrenzt und schließt diese insoweit ein:

Hohenheimer Straße, Ernst-Sieglin-Platz einschließlich Parkanlage Villa Weißenburg, Neue Weinsteige abwärts, Zellerstraße, Immenhofer Straße, Filderstraße, Tannenstraße einschließlich der Staffel von der Arminstraße zur Mörikestraße und von dieser zur Hohenzollernstraße, Hasenbergsteige, Reinsburgstraße, Senefelderstraße, Gutenbergstraße, Johannesstraße, Rosenbergstraße, Hegelstraße, Sattlerstraße, Verlängerung der Seestraße, Jägerstraße, Heilbronner Straße bis Löwentorbrücke, Löwentorstraße, Pragstraße, Neckartalstraße, Cannstatter Straße, Schwanenplatz, Neckarstraße, Stöckachplatz, Werastraße, Olgastraße, Charlottenstraße.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich der Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen und Bahnsteige, Parkplätze, Gehwege, ausgewiesene Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Passagen, Brücken und Tunnel.

(4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Grünanlagen und sonstigen Grünflächen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze sowie Gärten, Anpflanzungen, Alleen und Spielplätze.

(5) Den öffentlichen Anlagen gleichgestellt sind folgende Bereiche, soweit sie öffentlich genutzt werden: Schulhöfe, Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern, Bolzplätze, Trendspielanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel, sofern sie nicht unter das Waldgesetz fallen.

(6) Einrichtungen an und auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte, Wartehäuschen, Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten. Dazu gehören auch Bäume oder bauliche oder sonstige Anlagen wie Gebäudeeinfriedungen, Stützmauern, Schutzgitter, Bauzäune, abgestellte Gegenstände sowie alle anderen damit vergleichbaren Einrichtungen und Gegenstände, die an öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen angrenzen und von dort aus einsehbar sind.

(7) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte.

(8) Der Sperrbezirk umfasst innerhalb seines Geltungsbereichs alle Orte, die öffentlich sind oder von der Öffentlichkeit her eingesehen werden können, wie z. B. Bahnhöfe, Postämter, öffentliche Anlagen (einschließlich Schutzhütten), Unterführungen, Brücken, Straßen, Plätze und Wege einschließlich Parkplätze, Toilettenanlagen, Gärten, Höfe und Hauseingänge.

(9) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen und Beschriften gleich.

## **§ 2 Straßen**

Auf öffentlichen Straßen ist untersagt

1. das Nächtigen in der Zeit von 20 bis 6 Uhr,
2. das Verrichten der Notdurft,
3. das Verunreinigen von Brunnen oder Wasserbecken,
4. der Aufenthalt zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln.

## **§ 3 Anlagen**

(1) In den öffentlichen Anlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen in der Zeit von 20 bis 6 Uhr,
2. das Verrichten der Notdurft,
3. unbefugt Waren oder Dienstleistungen aller Art anzubieten, Werbung zu betreiben oder Sammlungen durchzuführen,
4. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen,
5. Anpflanzungen oder sonstige gärtnerisch angelegte Flächen zu betreten,
6. Anlagenflächen außerhalb der besonders freigegebenen und gekennzeichneten Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
7. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
8. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen,
9. Seen, Brunnen oder Wasserbecken zu verunreinigen,

10. außerhalb der dafür besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen Wintersport (Rodeln, Ski- und Schlittschuh laufen) zu treiben, Eisflächen zu betreten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,

11. der Aufenthalt zum Zweck des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln.

(2) Nicht gestattet ist das Benutzen elektroakustischer Geräte (Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und andere Tonwiedergabegeräte), soweit dadurch die Ruhe Dritter gestört wird.

(3) Außerhalb von Spielplätzen sind solche Spiele unzulässig, durch die die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden.

(4) Auf Spielplätzen dürfen sich Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, nicht aufhalten; Personen über 14 Jahren ist die Benutzung der aufgestellten Spiel- und Turngeräte untersagt.

(5) Von den Verboten des Abs. 2 und Abs. 3 kann das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Stuttgart in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.

#### **§ 4**

#### **Verhalten im Sperrbezirk**

Im Sperrbezirk ist es untersagt, zu Personen Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren.

#### **§ 5**

#### **Plakatieren**

Es ist untersagt, an oder auf öffentlichen Straßen und deren Einrichtungen, in öffentlichen Anlagen und deren Einrichtungen sowie im Angrenzungsbereich zu den öffentlichen Straßen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden, sonstigen Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen unbefugt zu plakatieren oder dies als Veranstalter, als Auftraggeber oder sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, durch andere zu veranlassen oder zu dulden. Einer Duldung steht es gleich, wenn der nach Satz 1 Verantwortliche das Plakatieren nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Plakatieren auf hierfür behördlich zugelassenen Flächen und auf anderen Flächen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten.

Darüber hinaus kann das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Stuttgart in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen

## **§ 6 Hunde**

(1) Auf öffentlichen Straßen dürfen Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(2) Hunde sind an der kurzen Leine (maximal 1,5 m Leinenlänge) zu führen

1. in öffentlichen Anlagen,
2. in Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen sowie auf allen sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken,
3. an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich der Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen und Bahnsteige,
4. auf dem öffentlichen Weg „Neckardamm“,
5. in Menschenansammlungen.

(3) Es ist verboten, Hunde mitzuführen auf

1. Spielplätzen,
2. Liegewiesen,
3. Schulhöfen,
4. Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern,
5. Bolzplätzen und Trendspielanlagen,
6. Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel, sofern sie nicht unter das Waldgesetz fallen,

soweit sie öffentlich genutzt werden.

(4) Verunreinigungen durch Hundekot in öffentlichen Anlagen sind zu entfernen.

## **§ 7 Toilettenanlagen**

Öffentliche Toilettenanlagen dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

## **§ 8 Wertstoffentsorgung**

(1) Die zur öffentlichen Abfuhr vorgesehenen Wertstoffe (Gelber Sack) dürfen erst ab 18 Uhr am Abend vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der Wertstoffe im öffentlichen Verkehrsraum vor 18 Uhr ist nicht zulässig.

(2) Die zur öffentlichen Abfuhr vorgesehenen Wertstoffe nach Abs. 1 dürfen nur unmittelbar vor dem Gebäude bereitgestellt werden, in welchem diese angefallen sind, oder an dem Standort bereitgestellt werden, der mit dem Entsorgungsunternehmen abgestimmt ist. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

## § 9 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nr. 1 in der Zeit von 20 bis 6 Uhr auf öffentlichen Straßen nächtigt,
2. entgegen § 2 Nr. 2 auf öffentlichen Straßen die Notdurft verrichtet,
3. entgegen § 2 Nr. 3 auf öffentlichen Straßen Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 in der Zeit von 20 bis 6 Uhr in öffentlichen Anlagen nächtigt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 in öffentlichen Anlagen die Notdurft verrichtet,
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 in öffentlichen Anlagen unbefugt Waren oder Dienstleistungen aller Art anbietet, Werbung betreibt oder Sammlungen durchführt,
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 in öffentlichen Anlagen Einrichtungen zweckfremd benutzt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt oder verunreinigt,
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 in öffentlichen Anlagen Anpflanzungen oder sonstige gärtnerisch angelegte Flächen betritt,
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 öffentliche Anlageflächen außerhalb der besonders freigegebenen und gekennzeichneten Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art befährt,
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 in öffentlichen Anlagen sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert sowie Einfriedungen oder Sperrern übersteigt,
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 in öffentlichen Anlagen Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf andere Weise entfernt oder beschädigt,
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 in öffentlichen Anlagen Seen, Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt,
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen Wintersport treibt, Eisflächen betritt, zeltet, badet oder Boot fährt,
14. entgegen § 3 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen durch das Benutzen elektroakustischer Geräte die Ruhe Dritter stört,
15. entgegen § 3 Abs. 3 in öffentlichen Anlagen außerhalb von Spielplätzen solche Spiele betreibt, durch die die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden,
16. entgegen § 3 Abs. 4 sich in angetrunkenem oder betrunkenem Zustand oder unter Einfluss berauschender Mittel stehend auf Spielplätzen aufhält,

17. entgegen § 3 Abs. 4 als Person über 14 Jahren Spielgeräte oder Turngeräte auf Spielplätzen benutzt,
18. entgegen § 4 innerhalb des Sperrbezirks Kontakt zu Personen aufnimmt, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren,
19. entgegen § 5 an oder auf öffentlichen Straßen und deren Einrichtungen oder in öffentlichen Anlagen und deren Einrichtungen sowie im Angrenzungsbe-  
reich zu den öffentlichen Straßen und Anlagen gelegenen Einfriedungen,  
Hauswänden, sonstigen Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen unbe-  
fugt plakatiert oder wer dies als Veranstalter, Auftraggeber oder sonstige  
Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher be-  
nannt wird, durch andere veranlasst, duldet oder wer keine zumutbaren Vor-  
kehrungen trifft, um dies zu verhindern.
20. entgegen § 6 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen Hunde ohne Begleitung einer  
aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, frei um-  
herlaufen lässt,
21. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 oder 5 in einem der dort genannten Berei-  
che Hunde nicht an der kurzen Leine führt,
22. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 in einem der dort genannten  
Bereiche Hunde mitführt,
23. entgegen § 6 Abs. 4 Verunreinigungen durch Hundekot in öffentlichen Anla-  
gen nicht entfernt,
24. entgegen § 7 öffentliche Toilettenanlagen zweckwidrig benutzt,
25. entgegen § 8 Abs. 1 die zur öffentlichen Abfuhr vorgesehenen Wertstoffe be-  
reits vor 18 Uhr am Abend vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunterneh-  
mens im öffentlichen Verkehrsraum bereitstellt,
26. entgegen § 8 Abs. 2 die zur öffentlichen Abfuhr vorgesehenen Wertstoffe  
nicht ordnungsgemäß bereitstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 18 Abs. 2 des Polizei-  
gesetzes Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet  
werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in  
Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentli-  
chen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen  
Anlagen in Stuttgart vom 15. Juli 1999, zuletzt geändert am 10. Oktober 2002,  
außer Kraft.